

Neues Stiftungsrecht in Liechtenstein (Teil I): Schritte zur Reform*

Jürgen WAGNER, Rechtsanwalt

Rainer HEPBERGER, BBA¹

Die Stiftung in Liechtenstein ist – mit über 50.000 existierenden Stiftungen – nach wie vor eine Erfolgsstory. Da dieses flexible Rechtsinstitut mißbrauchsanfällig ist, außerdem zahlreiche Details der gesetzlichen Regelungen reformbedürftig waren, hat die Regierung nun ihre Änderungsvorschläge vorgelegt. Die Verfasser beleuchten zunächst den Reformbedarf und die Vorschläge, im 2. Teil dann die geänderten gesetzlichen Regelungen und ihre künftige Bedeutung in der Rechtspraxis.

1. Die Stiftung in Liechtenstein

„Die Geschichte der liechtensteinischen Stiftung kann durchaus als Erfolgsgeschichte bezeichnet werden. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich die liechtensteinische Stiftung zu einem der wichtigsten Rechtsinstitute der liechtensteinischen Rechtsordnung entwickelt. Die zahlreichen Gründungen durch in- und ausländische natürliche und juristische Personen zeugen davon, dass die liechtensteinische Stiftung einem echten Bedarf entgegenkommt. Nicht zuletzt für die vermögensrechtliche Absicherung von

* Teil II beschreibt die Änderungen im Gesetzgebungsverfahren und die letztlich kodifizierten Bestimmungen. Die Langfassung dieses Beitrages erscheint in der RIW Recht der Internationalen Wirtschaft, Heidelberg.

¹ Rechtsanwalt Jürgen WAGNER ist Wirtschaftsanwalt in Konstanz, ausserdem als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Zürich sowie in Vaduz tätig. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum schweizerischen und liechtensteinischen Gesellschafts- und Bankrecht sowie Dozent für Gesellschafts- und Steuerrecht an der Fachhochschule Liechtenstein.

Familien oder für die Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken spielt sie eine bedeutende Rolle“, so äusserte sich die liechtensteinische Regierung vor wenigen Wochen.²

Im Fürstentum Liechtenstein existieren heute ca. 50.000 Stiftungen, während es in der Schweiz ca. 23.000 und in Deutschland noch gut 10.000 sind. Die liechtensteinische Stiftung gemäss den Vorschriften der Art. 552 bis 570 des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ist insbesondere durch die sehr liberale und flexible Möglichkeit zur Ausgestaltung gekennzeichnet, die dem Rechtsanwender ein großes Mass an Privatautonomie bei minimaler Einflussnahme durch den Staat sichert. Kehrseite dieser Flexibilität ist die Feststellung, dass die liechtensteinische Stiftung – wie auch andere liberal ausgestaltete Rechtsinstitute - missbrauchs anfällig ist. Darüber hinaus haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Mängel herausgestellt, die nun im Rahmen einer Stiftungsrechtsreform behoben werden sollen.

1.1 Stiftungsrechts-Reform

Bereits im Jahr 2002 wurde die Stabsstelle für Sonderaufgaben³ der liechtensteinischen Regierung mit dem Vorsitz der neuen Kommission „Stiftungsrecht“ beauftragt. Der Auftrag der Kommission lautet dahingehend, „das Stiftungsrecht hinsichtlich jener Inhalte zu überprüfen, die in der Vergangenheit zu Rechtsunsicherheiten oder zu fragwürdigen Erscheinungen in der Praxis geführt haben. Dies im Lichte der Bedeutung der Stiftung für den Finanzplatz Liechtenstein sowie im Lichte der internationalen Akzeptanz des Finanzplatzes.“ Entgegen der ursprünglichen Einschätzungen kam es nicht wie geplant

Rainer HEPBERGER ist Absolvent des Studiengangs „Betriebswirtschaft“ an der Fachhochschule Liechtenstein. Er publizierte im Jahr 2003 seine Diplomarbeit als Buch im GMG-Juris Verlag (Die Liechtensteinische Stiftung – Unter besonderer Berücksichtigung der Rechte des Stifters nach deren Errichtung, Schaan 2003); hierzu [steueranwaltsmagazin](#) 2004, 61 f.

² Vorwort aus dem Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Abänderung des Stiftungsrechts, Ressort Justiz der F. L. Regierung, 15.06.2004, S. 2 („Vernehmlassungsbericht“).

³ Damaliger Leiter lic. jur. Markus RICK., später Leiter der Reformkommission.

in der ersten Jahreshälfte 2003 bereits zur Vernehmlassung (öffentliche Anhörung), sondern erst im Juni 2004.⁴

1.2 Kern des Reformbedarfs

Zusammenfassend sind gesetzliche Änderungen folgender Art wünschenswert, aber auch erforderlich, um die *Aufrechterhaltung des zivilrechtlichen Trennungsprinzips im Ausland* und somit eine *weitergehende zivilrechtliche Anerkennung* sowie die *Vergleichbarkeit mit der verwandten privatrechtlichen Stiftungsgesetzgebung Österreichs* nicht zu gefährden:⁵

- Definition der „Stifterrechte“ nach Art. 559 Abs. 4 PGR als höchstpersönliche und somit keinerlei Übertragung zugänglicher Rechte des Stifters sowie Verneinung eines Analogieschlusses zu den Gründerrechten der Anstalt;
- Spezifizierung der Stellung des Stifters im Rahmen einer fiduziarisch errichteten Stiftung;
- Klärung der Kompetenzen und des Zusammenspiels von Stifter und Stiftungsrat;
- eindeutige gesetzliche Qualifikation des Verhältnisses zwischen rechtlchem und wirtschaftlichem Stifter im Rahmen der Stiftungerrichtung, um die seit Jahren strittige Diskussion der Einordnung dieses Mandats in ein Auftragsverhältnis nach §§ 1002 ff, ABGB oder in ein Treuhandverhältnis nach Artt. 897 ff. PGR zu beenden;

⁴ Bericht Landtag, Regierung und Gerichte 2002, Vaduz (2003), S. 53. So noch Regierungschef-Stellvertreterin KIEBER-BECK im Landtag am 19.09.2003, s. Protokoll Landtagssitzung vom 19.03.2003, S. 1492.

⁵ Hierzu bereits CASPERS/WAGNER/KÜNZLE, Die Liechtensteinische Stiftung, Bd. 4 der Schweizer Schriften zur Vermögensberatung und zum Vermögensrecht, Zürich (2002); Referate des Seminars „Stiftungsrechtsnovelle – Wohin geht die Reise?“ am 28.06.2002 in der Fachhochschule Liechtenstein.

- Detaillierung der Stellung, der Kompetenzen und der Haftung des Stiftungsrates, insbesondere in Hinblick auf die notwendige verstärkte eigenverantwortliche Verwaltung der Stiftung durch den Stiftungsrat;
- explizite Verankerung der drei essentialia negotii der Stiftung in das Stiftungsrecht bei sonstiger Nichtigkeit der Stiftungserrichtung zwecks eindeutiger Bestimmung des rechtsgültigen Bestands einer Stiftung;
- zivilrechtliche Differenzierung zwischen vom Stifter kontrollierten und vom Stifter nicht kontrollierten Strukturen, analog der Behandlung der verschiedenen Formen des Trust im Common Law;
- Schaffung eines einheitlichen Stiftungsgesetzes, das die oft mit Problemen verbundene subsidiäre Anwendung des TrUG und der allgemeinen Vorschriften für Verbandspersonen ausschliesst;
- eindeutige Bestimmungen betreffend einer Abwicklung für Stiftungen nach erfolgter Aufhebung bzw. Auflösung und somit Adaptierung des auf Körperschaften zugeschnittenen Liquidationsverfahrens an stiftungsdogmatische Gegebenheiten;
- Einschränkung der Widerrufsmöglichkeit sowie der Möglichkeit der jederzeitigen Abänderung des Stiftungsstatuts für den Stifter durch eine verbindliche und enumerative Aufzählung von Widerrufsgründen im Stiftungsstatut nach dem Vorbild der österreichischen Privatstiftung;
- Neuregelung der Organisation der hoheitlichen Aufsicht, insbesondere für gemeinnützige Stiftungen.

Die Möglichkeiten zur Ausgestaltung der liechtensteinischen Stiftung als reine Familienunterhaltstiftung sowie als diskretionäre Ermessensstiftung sollten beibehalten werden. Gerade vor dem Hintergrund der Anerkennung des Discretionary Trust in den anglo-amerikanischen Zivil- und Steuerrechtsordnungen ist es notwendig, dass die Benennung eines Begünstigtenkreises, bei

dem die Mitglieder keinerlei Rechtsansprüche auf Zuwendungen aus der Stiftung besitzen, auch zukünftig ausreicht. Die Beibehaltung der Umwandlungsmöglichkeit in der heutigen Form ist unter der Voraussetzung der Berücksichtigung des perpetuierten Stifterwillens und der Umwandlung in verwandte Gesellschaftsformen, beispielsweise in eine gründerrechtslose Anstalt, unproblematisch.

2. Stiftungsrechtsrevision

2.1 Die amtliche Ankündigung

Anfang des Jahres 2004 legte die Reformkommission ihren Bericht der Regierung vor. Die Regierung beschloss den Vernehmlassungsentwurf (öffentliche Anhörung) allerdings erst im Juni 2004. Die Frist wurde auf den 10. September 2004 festgesetzt, so daß die 1. Lesung in der Herbstsession des Landtages im November erfolgen könnte.

2.2 Grundzüge des Vernehmlassungsberichts zur Abänderung des Stiftungsrechts

2.2.1 Allgemeines

Der Vorschlag zur Revision des Stiftungsrechts verfolgt explizit die Zielsetzung, durch gesetzgeberische Klarstellungen Rechtsunsicherheiten zu beheben und allfälliges Missbrauchspotential zu beseitigen. Zur Umsetzung dieser Ziele hat die Regierung u.a. in den folgenden Bereichen signifikante Änderungen vorgeschlagen:

- Stiftungszweck
- Verweisungen in andere Bereiche des Gesellschaftsrechts
- Familienstiftungen
- Hinterlegung der Stiftungsdokumente

- Rechte des Stifters nach Stiftungerrichtung, sog. „Stifterrechte“
- Stiftungsaufsicht
- Aufhebung der Stiftung
- Umwandlung der Stiftung

In weiterer Folge soll nun ein Überblick über diese zentralen Änderungsvorschläge der Abänderungsvorlage gegeben werden:

2.2.2 Stiftungszweck

Ein zentraler Punkt der Vernehmlassungsvorlage betrifft diverse Fragen rund um den Stiftungszweck.

Der Katalog der beispielhaften Aufzählung möglicher Stiftungszwecke wurde durch kulturelle und wissenschaftliche Zwecke ergänzt.

Eine weitere Thematik, der in Zusammenhang mit der Stiftungszweckbestimmung besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde, ist die so genannte „voraussetzungslose Ausschüttung“ als zulässiger Stiftungszweck. Art. 552 PGR in der Fassung der PGR-Novelle des Jahres 1980 sah im Rahmen der Aufzählung möglicher Stiftungszwecke unter anderem folgende Zwecke vor: “Die Verwaltung von Vermögen und Verteilung von Erträgen, des Gebrauchs von Vermögen, die Ansammlung von Vermögen zur Selbstversicherung”. Dies bewog den FL-OGH in seiner Entscheidung vom 02.12.1966⁶ zur Feststellung, dass Stiftungen, die in ihrer Zweckbestimmung lediglich die Verwaltung ihres Vermögens und die voraussetzungslose Verteilung ihrer Erträge an bestimmt bezeichnete Begünstigte vorsehen, überhaupt keinen bestimmten Zweck besitzen, dem das Stiftungsvermögen gewidmet und zu dessen Verwirklichung die Erträge zu verwenden sind. Eine derartige Stiftung entspreche in keiner

⁶ LEG 1962 bis 1966, 170 ff.

Weise dem Begriff der Stiftung, wie er in den Rechtsordnungen der umliegenden Staaten vorherrscht. Allerdings habe das liechtensteinische Recht den Stiftungsbegriff so ausgeweitet, dass unter ihn auch die treuhänderische Vermögensverwaltung fallen kann. Der FL-OGH führt in dieser Entscheidung sodann weiter aus, dass es - gäbe es nicht die positive gesetzliche Festlegung - keine leichte Aufgabe für den Richter wäre darüber zu entscheiden, ob derartige "Zerrbilder" von Stiftungen als juristische Personen anerkannt werden können. Mit Gesetz vom 15. April 1980⁷ hat der liechtensteinische Gesetzgeber Art. 552 Abs. 1 PGR insofern abgeändert, als die oben aufgeführten Zwecke nicht mehr unter jenen Zwecken aufscheinen, die als mögliche Stiftungszwecke "insbesondere" in Betracht kommen. In seiner Entscheidung vom 29.01.1988 geht der FL-OGH auf den durch diese Novelle veränderten Wortlaut des Art. 552 Abs. 1 PGR näher ein.⁸ Der FL-OGH führt aus, dass der liechtensteinische Gesetzgeber in seiner Novelle 1980 offensichtlich die Kritik des FL-OGH vom 02.12.1966 aufgegriffen habe, als er Art. 552 Abs. 1 PGR in Ansehung des Stiftungszweckes änderte. Nach Auffassung des FL-OGH führe diese Änderung jedoch nicht dazu, dass Stiftungen, deren Zweck in der Verwaltung ihres Vermögens und der voraussetzungslosen Verteilung seiner Erträge besteht, nicht mehr rechtswirksam begründet werden könnten, weil Art. 552 Abs. 1 PGR auch in der novellierten Fassung nur eine beispielhafte Aufzählung ("insbesondere") der möglichen Stiftungszwecke enthält und das liechtensteinische Stiftungsrecht vom Grundsatz der Stiftungsfreiheit beherrscht sei. In der Rechtspraxis haben Stiftungen, welche voraussetzungslose und unbeschränkte Ausschüttungen an Begünstigte zulassen, eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die entsprechende Klarstellung, dass die voraussetzungslose Ausschüttung an Begünstigte ein zulässiger Stiftungszweck ist, erfolgt im vorliegenden Entwurf im Wege einer Erweiterung des beispielhaften Kataloges möglicher Stiftungszwecke in Art. 552 Abs. 1 durch die Aufnahme der „Verwaltung und Verwendung von Vermögen für

⁷ LGBl. 1980 Nr. 39.

⁸ LES 1990, 105.

Begünstigte“ als möglicher Stiftungszweck. Somit wäre klargestellt, dass die „vorbehaltlose Ausschüttung einen zulässigen Stiftungszweck darstellt.

Eine weitere Ergänzung des Kataloges möglicher Stiftungszwecke ist im vorliegenden Entwurf in Zusammenhang mit der mittelbaren Unternehmensträgerstiftung vorgesehen. Die Erhaltung und Förderung von Unternehmen soll als zulässiger Stiftungszweck ausdrücklich im Gesetz verankert werden

Ein weiterer, in der Vergangenheit bereits viel diskutierter Aspekt zum Stiftungszweck betrifft die Frage, wann ein Stiftungszweck ausreichend bestimmt oder bestimmbar ist, in welcher Stiftungsurkunde im weitesten Sinne die Zweckbestimmung und durch wen zu erfolgen hat. Der vorliegende Revisionsvorschlag behandelt die Thematik im Zusammenhang mit der Zweckbestimmung als eines der *essentialia negotii* bei der Stiftungerrichtung sowie mit diversen Fragen zu den „Stifterrechten“ (u.a. Übertragbarkeit der Stifterrechte, Delegation von Kompetenzen an Stiftungsorgane).

Im Wesentlichen geht es der Regierung in ihrem Entwurf darum, dass der Zweck einer Stiftung zumindest in seinen Grundzügen nur durch den Stifter bestimmt oder bestimmbar geregelt werden kann und ein freies Zweckänderungsrecht zugunsten von Stiftungsorganen mit der Rechtsnatur der Stiftung nicht vereinbar wäre.

Der Revisionsvorschlag sieht in Art. 552 Abs. 2 zudem Neuerungen hinsichtlich der Betreibung eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes durch eine Stiftung die Klarstellung vor, dass zwischen dem kaufmännisch geführten Gewerbe und dem nichtwirtschaftlichen Zweck ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss, der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes also unmittelbar der Verwirklichung des nicht-wirtschaftlichen Zwecks zu dienen hat.

2.2.3 Verweisungsproblematik

Das liechtensteinische Stiftungsrecht enthält diverse Bestimmungen, in welchen auf andere Bestimmungen des PGR verwiesen wird. Die Verweisungen haben in der Praxis öfter zu Verwirrungen oder Unsicherheiten geführt, was mit dieser Revision bereinigt werden soll. Im Vordergrund steht dabei der Verweis auf die Bestimmungen über das Treuunternehmen gemäss Art. 552 Abs. 4 PGR, der nach Ansicht der Regierung in seiner geltenden Fassung zur Anwendung von entsprechenden Bestimmungen auf Stiftungen führen kann. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher der in Art. 552 Art. 4 PGR enthaltene Verweis auf die Bestimmungen über das Treuunternehmen einer differenzierteren Regelung zugeführt, jedoch nicht durch Schaffung eines einheitlichen Stiftungsrechts ohne Verweisungen beseitigt.

2.2.4 Familienstiftungen

Die Möglichkeit zur Errichtung von reinen Familienunterhaltsstiftungen soll auch zukünftig beibehalten werden. So können liechtensteinische Stiftungen auch zukünftig als ein sehr flexibles Instrument zur langfristigen Familienvermögens- und Nachfolgeplanung eingesetzt werden. Das liechtensteinische Stiftungsrecht kennt neben den reinen Familienstiftungen auch die so genannten gemischten Familienstiftungen. Der Begriff der gemischten Familienstiftung wurde konkretisiert und die der reinen und gemischten Familienstiftung zugewiesenen Pfändungs-, Konkurs-, Eintragungs- und Aufsichtsprivilegien sollen sich bei der gemischten Familienstiftung nur rechtfertigen, wenn dieser ausserhalb der Familie liegende Zweck ein untergeordneter ist.

2.2.5 Hinterlegung

Die Möglichkeit, dass Stiftungen, an welchen ein öffentliches Interesse nicht auszumachen ist, die Stiftungsdokumente beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt lediglich hinterlegen und die Stiftung selbst in kein Register eingetragen wird, wird nicht angetastet, da durch eine solche Hinterlegung als solche kein Missbrauchspotential ausfindig gemacht worden ist. Unter der Sachüberschrift „Hinterlegung“ sieht das geltende Stiftungsrecht in Art. 554 PGR eine Ordnungsvorschrift zur Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zweck sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht und Eintragungspflicht vor. Hierzu hat sich in Liechtenstein über die Jahre hinweg eine Praxis entwickelt, die unter gewissen Umständen eine wirksame Kontrolle der genannten Ziele durch das Grundbuch - und Öffentlichkeitsregisteramt beeinträchtigen kann, nämlich dann, wenn aus den hinterlegten Urkunden der bestimmte oder bestimmbare Zweck der Stiftung nicht oder zumindest nicht ausreichend ersichtlich wird. Hierzu hätten entsprechend der gängigen Praxis zur Errichtung einer Stiftung auch die Beistatuten und/oder Reglemente einer Stiftung hinterlegt werden müssen, was wiederum der gewünschten Diskretion abträglich gewesen wäre. Entsprechend dem Sinn und Zweck von Art. 554 PGR besteht aber auch in Zukunft kein erkennbares Interesse des Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramtes, etwa die Namen der Stifter oder von Begünstigten zu kennen.

Die Regierung schlägt deshalb eine Neuregelung der „Hinterlegung“ vor, die einerseits die berechtigten Diskretionsbedürfnisse berücksichtigen und andererseits durch die effektive Überprüfung der statutarischen Zweckbestimmung dafür sorgen soll, dass der in der relevanten Gesetzesbestimmung verfolgte Kontrollzweck wirksam erreicht werden kann.

2.2.6 „Stifterrechte“

Das bisherige Recht enthält keine konkrete Aussage darüber, welcher Rechtsnatur „Stifterrechte“ eigentlich sind und welche rechtlichen Konsequenzen daraus fließen oder nicht (Stichwort z.B.: Übertragbarkeit von Stifterrechten). Dies hat in der Vergangenheit zu einer uneinheitlichen Judikatur und entsprechenden Rechtsunsicherheiten geführt. In der Praxis sind daher mitunter auch Stiftungsformen feststellbar, die dem Versteinerungsgedanken und dem Grundsatz der Erstarrung bzw. Perpetuierung des Stifterwillens nicht gerecht werden und damit letztendlich das Institut der Stiftung aushöhlen und gefährden können. Mit Blick auf die in diesem Zusammenhang ergangene Judikatur⁹ schlägt die Regierung in den Art. 559a und 559b PGR neue Neuregelungen vor, die sich damit befassen, was unter den Stifterrechten eigentlich zu verstehen ist. Die bisherige Regelung zum Widerruf der Stiftung selbst, wie sie im geltenden Art. 559 Abs. 4 PGR enthalten ist, findet sich nun im neuen Art. 559a PGR. Die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit der Stiftung und das jederzeitige Abänderungsrecht der Stiftungsdokumente für den Stifter bleibt bei entsprechendem statutarischem Vorbehalt erhalten. Es wird jedoch explizit verankert, dass diese Rechte unübertragbar und unabänderlich sind. Ferner bestimmt ein ebenfalls neuer Art. 559b PGR, unter welchen Voraussetzungen welche Gestaltungsrechte in den Stiftungsstatuten auf Stiftungsorgane oder Dritte übertragen werden können. Die Regierung versucht damit einen Weg zu finden, um die Thematik „Stifterrechte“ im Lichte der bestehenden Rechtsunsicherheiten einer ausgewogenen Regelung zuzuführen.

Die Neuregelung ist insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass zwischen Änderungsrechten des Stifters und Änderungsrechten der Organe unterschieden wird, was sich auf deren „Übertragbarkeit“ auf Stiftungsorgane durch die Statuten auswirkt. Besonders hinsichtlich der Abänderung des Stiftungszwecks durch Stiftungsorgane oder eine Aufsichtsbehörde wird

⁹ Insbesondere Entscheidung des FL-OGH vom 6.12.2001 zu 1 Cg 379/99-50 (LES 1/02, S. 41 ff.).

klargestellt, dass diese nur unter gewichtigen, im Gesetz beispielhaft genannten Gründen zulässig ist. Ein freies Zweckänderungsrecht kann es nach Auffassung der Regierung – entgegen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen - aber nur für den Stifter selbst geben.

In Anlehnung an das Gesetz über das Treuunternehmen (TrUG) wird aber die treuhänderische Gründung im Stiftungsrecht verankert und gleichzeitig die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass der unmittelbare (rechtliche) Stifter dem mittelbaren (wirtschaftlichen) Stifter Änderungsrechte originär in der Stiftungsurkunde vorbehalten kann.

2.2.7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht soll allgemein und im Zusammenhang mit der Frage der Eintragungspflicht einer Klärung zugeführt werden. Massgebend für die Unterstellung unter die Aufsicht der Regierung oder unter die gerichtliche Aufsicht ist eine Abwägung zwischen dem Schutz der Privatsphäre einerseits und dem öffentlichen Interesse andererseits. Die Aufsicht kann nur die Funktion haben sicherzustellen, dass ein gewidmetes Vermögen zweckentsprechend verwendet wird. Je geringer die Aussenwirkung einer Stiftung und je bestimmter der Kreis der Begünstigten, desto eher eignen sich die Gerichte zur Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen im Sinne einer Rechtsfürsorge, da es im Missstandsfalle Antragsteller gibt, die in ihren konkreten Rechten beschwert sind.

Eine öffentliche Aufsicht ist indessen dort sachgerecht und geboten, wo der Stiftungszweck so allgemein gehalten ist, dass niemandes Rechtssphäre konkret berührt ist. Einen Sonderfall stellen Stiftungen dar, die sich einerseits an die Allgemeinheit richten, diesen Zweck aber durch Einsetzung eines fest umgrenzten Kreises von gemeinnützigen Einrichtungen erreichen wollen. Da diese Institutionen ihrerseits im öffentlichen Blickpunkt stehen, kann eine Ausnahme von der Aufsicht nicht mit dem Schutz der Privatsphäre gerechtfertigt werden. Um die Aufsicht durch die Regierung einer notwendigen

Stärkung zuzuführen, sollen zukünftig die der Regierungsaufsicht unterstehenden Stiftungen verpflichtet werden, eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften einzusetzen. Im Sinne einer Missstandaufsicht sollen die Revisionsstellen der Regierung jährlich Bericht erstatten.

Schliesslich wird der Katalog der aufsichtsbehördlichen Befugnisse einer ausführlicheren und damit klareren Regelung zugeführt. Die bisherigen Unsicherheiten betreffend die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Gerichte im Verhältnis zu Stiftungen, die nicht der Aufsicht der Regierung unterstehen, werden beseitigt.

Durch explizite Klarstellung soll erreicht werden, dass sich nicht primär gemeinnützige Stiftungen durch die Kombination des gemeinnützigen Stiftungszweckes mit einer Familienzweckbestimmung der Aufsicht der Regierung über gemeinnützige Stiftungen entziehen. Dies konnte aufgrund der bisherigen Terminologie nicht uneingeschränkt gewährleistet werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Stiftungen, deren ausserhalb der Familie liegender Zweck kein untergeordneter (ergänzender), sondern ein gleichwertiger oder überwiegender ist, keine gemischten Familienstiftungen im Sinne des Art. 553 Abs. 3 darstellen. So stellen Stiftungen, deren Zweck neben dem Familienzweck zu gleichen oder überwiegenden Teilen ein gemeinnütziger ist, keine gemischten Familienstiftungen im Sinne des Art. 553 dar. Sie erlangen gemäss Art. 555neu das Recht der Persönlichkeit erst mit Eintragung ins Öffentlichkeitsregister und unterliegen in weiterer Folge auch der Aufsicht der Regierung gemäss Art. 564.

2.2.8 Aufhebung der Stiftung

Die Auflösung bzw. Aufhebung einer Stiftung führt im Rechtsverkehr immer wieder zu unterschiedlichen Rechtsansichten und dementsprechend auch unterschiedlichen Rechtsfolgen. Die damit verbundene grosse Rechtsunsicherheit widerspiegelt sich nicht zuletzt auch in der hierzu

bestehenden divergierenden Rechtsprechung und ist nach Ansicht der Regierung durch entsprechende gesetzgeberische Massnahmen zu beseitigen. In Art. 568 PGRneu sollen daher die Gründe vorgesehen werden, wann eine Stiftung aufzulösen ist. Die Regelung lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Privatstiftungsgesetzes an. Art. 569 PGRneu regelt alsdann, wie die Liquidation und die Beendigung einer Stiftung zu erfolgen hat.

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wäre gewährleistet, dass eine rechtmässig aufgelöste Stiftung auch aufgelöst bleibt oder eine zu Unrecht aufgelöste Stiftung durch entsprechenden Beschluss der Aufsichtsbehörde fortbestehen kann. Die vorgeschlagene Neuregelung sieht auch eine Lösung für jene Fälle vor, in denen eine Auflösung der Stiftung bereits ohne Auflösungsbeschluss durch den Stiftungsrat, z. B. aufgrund eines richterlichen Beschlusses erfolgt, der massgebliche Grund aber nachträglich wegfällt. Unter Einbindung der Aufsichtsbehörde soll eine Fortsetzung der Stiftung anstelle der Durchführung oder Fortsetzung der Liquidation ermöglicht werden.

Bei Familienstiftungen, deren Dokumente hinterlegt sind, beschränkt sich die Liquidation auf die Begleichung der Verbindlichkeiten und die Verteilung des Liquidationsüberschusses nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde. Das für Körperschaften vorgesehene Liquidationsverfahren ist für solche Stiftungen nicht anzuwenden.

2.2.9 Umwandlung

Die Umwandlungsmöglichkeit einer Stiftung soll auf die Rechtsinstitute des Trust sowie des Treuunternehmens beschränkt werden. Nach Auffassung der Regierung besteht kein begründbares Bedürfnis nach einer Beibehaltung der Umwandlungsmöglichkeit einer Stiftung in eine Anstalt. Andererseits soll die Umwandlungsmöglichkeit einer Stiftung in einen Trust oder ein Treuunternehmen gegeben sein, weil mit diesen Rechtsinstituten

grundsätzlich auch Zielsetzungen verfolgt werden, die mit jenen der Stiftung vergleichbar sind.

3. Kritische Würdigung

3.1 Die einzelnen Regelungen

Bei der von der liechtensteinischen Regierung vorgeschlagenen Reform des Stiftungsrechts handelt es sich um eine sehr massvolle Reform, durch die der grundsätzliche Charakter der liechtensteinischen Stiftung als ein sehr flexibles Rechtsinstitut mit einem hohen Mass an Diskretion bewahrt werden würde.

Die gesetzliche Verankerung der *essentialia negotii* – Bestimmtheit der Absicht, Bestimmtheit des Stiftungsvermögens und Bestimmtheit des Stiftungszweckes - im Stiftungsrecht ist ein wichtiger Schritt für die Aufrechterhaltung des Trennungsprinzips zwischen Stifter und Stiftung. Die Neuregelung der Bestimmungen hinsichtlich des Stiftungszweckes ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung keine Überraschung, da durch eine solche explizite gesetzliche Bestimmung zahlreiche Stiftungen mit dem ausschließlichen Zwecke der Vermögensverwaltung und der Ausschüttung von Stiftungsvermögen bzw. Stiftungsertrag an bestimmte oder bestimmbare Begünstigte vor der Nichtigkeit bewahrt werden. Fraglich ist indes, ob die Vermögensverwaltung nicht vielmehr eine Tätigkeit im Rahmen der Stiftungsverwaltung darstellt, oder ob es sich dabei tatsächlich um einen Stiftungszweck handeln kann.

Die Verweisungen ins Treuunternehmensrecht wurden nicht eliminiert. Es wurde somit kein einheitliches und abschließendes Stiftungsrecht vorgeschlagen. Zwar wurde die Verweisungsnorm deutlich konkretisiert, doch kann auch zukünftig die ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über das Treuunternehmen zu Unklarheiten führen.

Die Beibehaltung der Möglichkeit zur Errichtung von reinen Familienunterhaltsstiftungen ist für die Attraktivität des

Finanzdienstleistungsplatzes zentral. Auch die praktische Ausgestaltung der Familienstiftung - beispielsweise steht diese Stiftungsform nicht unter Aufsicht der Regierung und sie wird auch weiterhin in kein Register eingetragen - sowie die effiziente und einfache Administrierbarkeit des Tagesgeschäftes der Stiftung wird die Attraktivität nicht reduzieren und zu keinen praktischen Einschränkungen gegenüber der aktuellen Situation kommen.

Hinsichtlich der Anerkennung liechtensteinischer Familienstiftungen dürfte sich insbesondere steuerlich nichts ändern, da beispielsweise § 15 AStG nicht an die entsprechende Ausgestaltung anknüpft, sondern an der Tatsache selbst, dass es sich um eine Familienstiftung handelt.

Die Rechte und Einflussmöglichkeiten des Stifters wurden konkretisiert und explizit gesetzlich geregelt. Diese sind vergleichbar mit denen bei der österreichischen Privatstiftung, wenngleich in Liechtenstein diese noch etwas umfassender sind. Die Festsetzung der Stifterrechte als unübertragbare und unvererbare Rechte erhöht vor dem Hintergrund der divergierenden Rechtssprechung die Rechtssicherheit. Lediglich die Übertragung dieses Rechts vom rechtlichen Stifter - in der Regel ein Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft mit Berufszulassung in Liechtenstein - auf den wirtschaftlichen Stifter könnte zu praktischen Problemen führen, da eine effektive praktische Umsetzung dieser Bestimmung aufgrund des öffentlichen Nichtaufscheinens des wirtschaftlichen Stifters fraglich erscheint.

Das vorgesehene ausschließliche Zweckänderungsrecht für den Stifter bei entsprechendem statutarischen Vorbehalt soll gewährleisten, dass der Stifterwille perpetuiert wird. Die Regierung geht davon aus, dass dies nur dann möglich ist, wenn das Zweckänderungsrecht ausschließlich dem Stifter selbst und nicht den Stiftungsorganen zusteht. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Zweckänderung unter Berücksichtigung des ursprünglichen Stifterwillens und der sehr langfristigen Orientierung einer Stiftung nicht auch dem Stiftungsrat zustehen sollte. Eine solche Möglichkeit würde auch vor dem Hintergrund von zukünftigen Gesetzesänderungen – wie dies auch die aktuelle Rechtssprechung zeigt - Sinn machen. Um Missbräuchen vorzubeugen,

könnte die Möglichkeit zur Zweckänderung durch Stiftungsorgane auch auf das Rechtsfürsorgeverfahren auf Antrag des Stiftungsrates beschränkt werden.

Das Stiftungsrecht sieht keine zivilrechtliche Differenzierung zwischen kontrollierten und nicht-kontrollierten Strukturen vor.

Die Möglichkeit zur Umwandlung in einen Trust mag durchaus sinnvoll sein, wobei ein Trust keine juristische Person darstellt und auch ohne Eintragung in ein öffentliches Register ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben kann. Die Abschaffung der Umwandlungsmöglichkeit in eine Anstalt ist vor dem Hintergrund der Beibehaltung der Möglichkeit zur Umwandlung in ein Treuunternehmen kritisch zu hinterfragen, da es sich bei Anstalt und Treuunternehmen um sehr ähnliche Rechtsinstitute handelt und auch ein Treuunternehmen körperschaftlich und somit unvereinbar mit den stiftungsdogmatischen Gegebenheiten ausgestaltet werden könnte. Auf einen expliziten Verweis, dass eine Umwandlung nur unter Beibehaltung des perpetuierten Stifterwillens erfolgen kann, wurde in der Vorlage verzichtet.

Die Unterstellung von Stiftungen, die je zur Hälfte die Begünstigung der Familie und zur Hälfte die Begünstigung der Gemeinnützigkeit vorsieht unter die Aufsicht der Regierung kann aus deutscher steuerrechtlicher als nicht unproblematisch angesehen werden, da eine solche paritätische Ausgestaltung der Begünstigtenregelung vielfach als gestalterische Alternative hinsichtlich der Anwendung des § 15 AStG eingesetzt worden ist und eine solche Ausgestaltung durch die Unterstellung unter die hoheitliche Aufsicht der Regierung an Attraktivität verlieren würde. Sollten auch zukünftig 50% zur Förderung gemeinnütziger Zwecke eingesetzt werden und zu den anderen 50% eine Familie begünstigt werden sowie das Institut keiner hoheitlichen Aufsicht unterliegen, dann könnte alternativ zur Stiftung eine stiftungsähnlich ausgestaltete privatrechtliche liechtensteinische Anstalt oder ein gemischter Familientrust eingesetzt werden.

Die Neuregelungen hinsichtlich der hoheitlichen Aufsicht bei überwiegend gemeinnützigen Stiftungen sind notwendig, sie würden das Institut der gemeinnützigen Stiftung in Liechtenstein erheblich stärken.

Die Neuregelungen hinsichtlich der Auflösung und Liquidation von Stiftungen würden die Rechtsunsicherheit reduzieren, ohne dass dabei stiftungsdogmatische Gegebenheiten vergessen worden wären.

3.2 Fazit

Die Reform des Stiftungsrechts kann als sehr maßvoll bezeichnet werden. Die Neuerungen hinsichtlich der gemeinnützigen Stiftung würden dieses Institut erheblich stärken. Fraglich scheint jedoch, inwiefern die Neuregelung der Aufsicht, die Verteilung der Kompetenzen zwischen Stifter und Stiftungsrat sowie die angepasste Zweckbestimmung auch tatsächlich nach der Vernehmlassung in der vorgeschlagenen Form auch im Gesetz verankert werden.